

**Anordnung
Über betriebswirtschaftliche Untersuchungen
in der Landwirtschaft.**

Vom 20. Dezember 1955

§ 1

Zur Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Vorgänge in den bäuerlichen Wirtschaften wird in der Deutschen Demokratischen Republik eine Erhebung durchgeführt:

1. Veranstalter: Veranstalter ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.
2. Periodizität: Einmal jährlich für das Kalenderjahr.
3. Befragte: Befragte landwirtschaftliche Einzelwirtschaften über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), die der Ablieferungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte unterliegen.

Die Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden und Betriebe — durchschnittlich zwei Gemeinden je Landkreis — wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen.

- a) Für, die ausgewählten Gemeinden und Betriebe sind folgende Verwaltungsstellen und Organisationen und volkseigene Betriebe, die mit den landwirtschaftlichen Betrieben in wirtschaftlicher Beziehung stehen, auskunftspflichtig:
 1. Rat der Gemeinde,
 2. DSG — HZ,
 3. Milchleistungsprüfer,
 4. Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh,
 5. Kreisforstämter,
 6. MTS,
 7. VEAB für pflanzliche und tierische Produkte,
 8. Eiersammelstellen der VEAB und des Konsums,
 9. Konsumgenossenschaften,
 10. Versicherungsanstalten,
 11. Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises,
 12. Bauernbank,
 13. BHG,
 14. Zuckerfabriken,
 15. Molkereien,
 16. Bauernmärkte.
- b) Weiterhin sind in den ausgewählten Gemeinden bäuerliche Betriebsinhaber zu gewinnen, die der Ablieferungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte unterliegen (Betriebe über 1 ha LN).

§ 2

Die in § 1 Buchst. a aufgeführten Organisationen usw. erhalten für alle Betriebe über 1 ha LN der ausgewählten Gemeinden die Erhebungspapiere von den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die genannten Organisationen usw. sind verpflichtet, die Erhebungspapiere auf Grund der in den Verwaltungsstellen vorhandenen Unterlagen auszufüllen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen in den Erhebungspapieren trägt der Verwaltungsstellenleiter. Die Kreisstellen der Staatlichen

Zentralverwaltung für Statistik sind verpflichtet, die einzelnen Verwaltungsstellen, Organisationen usw. bei der Ausfüllung der Vordrucke anzuleiten.

Der Termin für die Rückgabe der vollständig ausgefüllten Erhebungspapiere wird durch den Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenleiter der zuständigen Organisation festgelegt. Der späteste Abgabetermin ist in jedem Falle der 28. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

§ 3

Die Beteiligung der bäuerlichen Betriebe (§ 1 Buchst. b) an der Erhebung ist freiwillig. Zur Werbung der Bauern und zur Durchführung der Berichterstattung in den bäuerlichen Betrieben sind insbesondere die Mitarbeiter der Hochschulinstitute, der landwirtschaftlichen Fakultäten, die örtlichen Organe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und die Bürgermeister verpflichtet. Die Zustimmung der entsprechenden Ministerien, Staatssekretariate und Organisationen ist erfolgt. Die Beteiligung der Lehrer der landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen außerhalb des Dienstes ist nach Ausführungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung erwünscht. Bei den buchführungspflichtigen Betrieben sind die Stellen auskunftspflichtig, die mit der Buchführung beauftragt sind.

Die Beschaffung von statistischem Material über aktuelle, zeitbedingte, komplizierte Fragen erfolgt im Rahmen dieser Berichterstattung je nach Bedarf durch unmittelbare Befragung eines Teils der ausgewählten bäuerlichen Betriebe.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt die hierzu notwendigen Erhebungspapiere und Anleitungen heraus.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Staatliche Plankommission
I.V.: Prof. Dr. Behrens
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Gummiwerke Rotpunkt.**

Vom 12. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Gera wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Ablauf des Planjahres 1955 scheidet der VEB (K) Vereinigte Gummiwerke „Rotpunkt“ in Zeulenroda aus der volkseigenen örtlichen Industrie des Rates des Kreises Zeulenroda aus.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird der in Abs. 1 genannte Betrieb in die zentralgeleitete volkseigene Industrie übernommen, in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie eingegliedert und der Hauptverwaltung Chemisch-Technische Erzeugnisse zugeordnet.

§ 2

(1) Der bisherige VEB (K) Vereinigte Gummiwerke „Rotpunkt“ ist vom Zeitpunkt der Änderung seines Unterstellungsverhältnisses an D-Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maß-